

# Zweckvereinbarung über Wasserversorgung sowie Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren

(vom 17.06.1993)

Zum Zwecke der Wasserversorgung sowie der Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren wird zwischen der

Gemeinde Kahl am Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister Helmut Röll und dem

Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, vertreten durch den  
Verbandsvorsitzenden Dr. Gerhard Engel folgende

## Z W E C K V E R E I N B A R U N G

gemäß den Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG (BayRS 2020-6-1-r) abgeschlossen.

### § 1

#### Aufgabe

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe überträgt der Gemeinde Kahl a.M. für die Grundstücke Fl.Nr. 9114/1, 9114/4, 9114/6 und 9231 in der Gemarkung Alzenau die Wasserversorgung als gemeindliche Aufgabe.

### § 2

#### Befugnisse

Die Gemeinde Kahl a.M. hat damit die Befugnis, die zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet zu treffen. Dies gilt auch für die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren.

### § 3

#### Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

## § 4

### Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 58 KommZG Anwendung.

## § 5

### Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 13 Abs. 2 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a.M., 25.05.1993

Alzenau, 02.06.1993

Gemeinde Kahl a.M.

Zweckverband Fernwasserversorgung  
Spessartgruppe

gez.

gez.

RÖll

Dr. Engel

1. Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 24. Juni 1993

Hinweis auf diese Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt vom Juli 1993

*(Vollzug des Gesetzes Über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Bekanntmachung der zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kahl a.H. und-dem Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS), Sitz Alzenau-Hörstein über die Wasserversorgung sowie der Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Grundstücke Fl.Nr. 9114/1, 9114/4, 9114/6 und 9231 'Im Prischöß11 in der Gemarkung Alzenau*

### Genehmigung

*Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kahl a.M. und dem Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe vom 25.05./02.06.1993 über die Wasserversorgung sowie der Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Grundstücke Fl.Nr. 9114 /1, 9114/4, 9114/6 und 9231 "Im Prischöß11 in der Gemarkung Alzenau wurde gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KommZG mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17.06.1993 Nr. 20.1-055-03 rechtsaufsichtlich genehmigt.)*